



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

29. Jahrgang, Nr. 19

Seite 1

2. April 2008

INHALT

**Richtlinien über die Vergütung von Lehraufträgen
an der Technischen Fachhochschule Berlin
(RL-Lehraufträge TFH)**

vom 18. 03. 2008

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Richtlinien über die Vergütung von Lehraufträgen
an der Technischen Fachhochschule Berlin
(RL-Lehraufträge TFH)
vom 18. 03. 2008**

Aufgrund Nr. 4 der von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung erlassenen „Ausführungsvorschriften über die Vergütung von Lehraufträgen“ vom 27. November 2007 werden vom Präsidenten der Technischen Fachhochschule Berlin die folgenden Richtlinien erlassen:*)

I. Grundsätze

Grundlage für die Erteilung von Lehraufträgen an der Technischen Fachhochschule Berlin ist § 120 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278).

I.1 Lehraufgaben, die nicht von Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen wahrgenommen werden können, werden Lehrbeauftragten übertragen, die über mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung sowie eine mehrjährige berufliche Praxis verfügen sollen.

I.2 Mit der Lehrtätigkeit zusammenhängende Korrekturen und sonstige Tätigkeiten wie Vor- und Nachbereitung für die Lehrveranstaltung und die Teilnahme an Besprechungen sowie die Aufsicht bei Prüfungsarbeiten sind mit der Lehrauftragsvergütung abgegolten.

I.3 Unter einer Lehrveranstaltungsstunde ist eine selbständige Lehrveranstaltung von mindestens 45 Minuten Dauer zu verstehen.

I.4 Die Mindestzahl der Teilnehmer/innen für eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung wird auf 8 festgesetzt.

I.5 Neben der Lehrvergütung kann in begründeten Ausnahmefällen, wenn der/die Lehrbeauftragte außerhalb des Hochschulortes wohnt, eine Erstattung der notwendigen Auslagen oder zur Abgeltung der notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten eine Auslagenpauschale gewährt werden. Entsprechende Vereinbarungen sind im Vorhinein zu treffen und in den Lehrauftrag aufzunehmen.

I.6 Lehraufträge werden grundsätzlich nach Erfüllung des Lehrauftrags abgerechnet. In begründeten Ausnahmefällen (soziale Notlage) kann auf Antrag die Lehrauftragsvergütung quartalsweise gezahlt werden.

I.7 Eine Vergütungspflicht besteht nicht, wenn der/die Lehrbeauftragte auf eine Vergütung schriftlich verzichtet oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines/einer hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

*) Bestätigt am 12. 03. 2008

II. Vergütungssatz

Für Lehraufträge werden an der Technischen Fachhochschule Berlin je Lehrveranstaltungsstunde folgende Vergütungssätze gewährt:

- a) Lehrbeauftragte, die die Voraussetzungen gem. § 120 Abs. 2 BerlHG erfüllen (abgeschl. Hochschulstudium, pädagogische Eignung, mehrjährige berufl. Praxis), wobei die Forderung nach mehrjähriger beruflicher Praxis mit mindestens zwei Jahren erfüllt sein muss **38,- €**
- b) Lehrbeauftragte, die bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des § 120 Abs. 2 BerlHG die Voraussetzung der mehrjährigen berufl. Praxis nicht erfüllen **32,- €**
- c) Wahlveranstaltungen **30,- €**

Lehrbeauftragte gem. Buchstabe b), für die nach zweijähriger Bewährungszeit aufgrund einer schriftlichen Bestätigung des Dekans des betreffenden Fachbereiches die Bewährung in der Lehre festgestellt worden ist, erhalten den Vergütungssatz gem. Buchstabe a).

Bei Lehrveranstaltungen, die mit mehr als 10 v. H. über der Sollstärke (ganzer Zug: 44; halber Zug: 22) eines Unterrichtszuges abgehalten werden, wird ein Aufschlag von 10 v. H. gewährt. Hierfür ist die gesonderte Bestätigung durch den Dekan/die Dekanin des betreffenden Fachbereiches erforderlich.

III. Mitwirkung bei Studienabschlussprüfungen

Für die Mitwirkung an Prüfungen, insbesondere für die Vorbereitung, Beaufsichtigung und Korrektur, erhalten Lehrbeauftragte für jede volle Stunde ihrer Tätigkeit eine Vergütung von

19,- €.

III.1 Betreuung von Studienabschlussarbeiten (Erstgutachten)

Abschluss	Zeit (in Stunden)	Entgelt (Std. x 19,- €)
Bachelorstudiengang	10	190
Masterstudiengang	16	304
Diplomstudiengang	13	247

Das Entgelt wird als Pauschale nach Spalte 3 gewährt, eine Abrechnung auf Stundenbasis ist nicht vorgesehen.

III.2 Betreuung von Studienabschlussarbeiten (Zweitgutachten)

Abschluss	Zeit (in Stunden)	Entgelt (Std. x 19,- €)
Bachelorstudiengang	4	76
Masterstudiengang	6	114
Diplomstudiengang	5	95

Das Entgelt wird als Pauschale nach Spalte 3 gewährt, eine Abrechnung auf Stundenbasis ist nicht vorgesehen.

III.3 Betreuung im Praxissemester

a) Unter Berücksichtigung eines Betreuungsaufwandes von 0,25 Wochenstunden pro Student gilt für Lehrbeauftragte gem. Nr. IIa) folgende Berechnung:

$$0,25 \times 38,- \text{ €} \times 18 = \mathbf{171,- \text{ €}}$$

b) Unter Berücksichtigung eines Betreuungsaufwandes von 0,25 Wochenstunden pro Student gilt für Lehrbeauftragte gem. Nr. IIb) folgende Berechnung:

$$0,25 \times 32,- \text{ €} \times 18 = \mathbf{144,- \text{ €}}$$

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin zu veröffentlichen und treten mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft.